Sachverhaltsdarstellung

Notwendigkeit der Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Um zu verhindern, dass der Hochwasserabfluss beeinträchtigt und behindert wird, wurde das Überschwemmungsgebiet der Rednitz im Stadtgebiet Nürnberg erstmalig mit der Verordnung der Stadt Nürnberg vom 08.02.1927 amtlich festgesetzt.

Basierend auf der aktuellen hydrodynamischen Überrechnung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg musste die alte Festsetzung an die neuen Erkenntnisse angepasst werden. Änderungen der Besiedelungsstruktur, neue Bebauung und Entwicklung der Infrastruktur, außerdem neue technische Möglichkeiten bei der hydrodynamischen Berechnung begründen die Veränderungen der Überschwemmungsgrenzen für die aktuelle Festsetzung.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Umfang des Überschwemmungsgebietes im Stadtgebiet Nürnberg seit der Festsetzung von 1927 in den Randbereichen geringfügig nur geändert hat. Zudem wurde im Rahmen der Gebietsreform im Jahre 1972 die Fläche des Stadtgebietes im Süden Nürnbergs u.a. um die Ortsteile Reichelsdorfer Keller, Katzwang und Neukatzwang erweitert. Die Überrechnung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg greift nun die genannten Veränderungen in Gesamtheit auf.

Der hier betrachtete Abschnitt der Rednitz liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher **verpflichtend** als Überschwemmungsgebiet **festzusetzen**. Derzeit ist das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert (vgl. § 76 Abs. 3 WHG, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG). Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 Jahre vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat das bestehende Überschwemmungsgebiet der Rednitz überprüft bzw. überrechnet und in einem Übersichtsplan sowie 7 Detailkarten dargestellt (siehe Anlagen). Bei der Darstellung handelt es sich um die **Dokumentation eines möglichen, natürlichen Ereignisses** und nicht um eine veränderbare Planung.

Das Überschwemmungsgebiet der Rednitz wurde in den angrenzenden Gebietskörperschaften rechtlich wie folgt behandelt:

- Vorläufige Sicherung im Bereich Stadt Fürth und Landkreis Fürth
- Festgesetzes Überschwemmungsgebiet im Bereich Stadt Schwabach

Örtliche Verhältnisse und Grundlagen
Innerhalb der Stadt Nürnberg hat die Rednitz eine Länge von rd. 16 km (Fluss-km 6,650 bis 23,000). Das Überschwemmungsgebiet der Rednitz umfasst eine Fläche von ca. 343 ha sowie insgesamt 1.074 Grundstücke, davon ca. 200 städtische Grundstücke. Die Höhenlagen im Talgrund beginnen an der Stadtgrenze Schwabach mit etwa 311 m ü. NN und fallen kontinuierlich bis auf etwa 291 m ü. NN an der Stadtgrenze Fürth.
Die mittlere Niederschlagshöhe liegt im Einzugsgebiet der Rednitz bei ca. 650 mm. Der Hochwasserabfluss bei einem HQ100 wurde mit 320 m³/s ermittelt (Vergleich mittlerer Wasserabfluss: MQ = 15,20 m³/s). Weitere Daten können dem Erläuterungsbericht entnommen werden (siehe Anlage).

Während auf Grund der geologischen Struktur des Gebietes bei normalen Niederschlägen nur ein relativ geringer Abfluss zu verzeichnen ist, treten bei Starkregen und bei Schneeschmelze erhebliche Abflüsse mit länger anhaltenden Überflutungen des gesamten Talraumes auf. Dies ist durch die Charakteristik des Einzugsgebietes begründet, welches sich aus vielen Teilgebieten mit teilweise lang anhaltenden Hochwasserabflüssen zusammensetzt. Bei Ermittlung und Vorschlag für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde die Abflussbildung der gesamten Einzugsfläche der Rednitz berücksichtigt. Die ermittelten Überschwemmungsgebietsgrenzen wurden durch Ortsbegehung in den bebauten Bereichen zusätzlich auf Plausibilität geprüft.

Auswirkungen der Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit soll insbesondere ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt, Gefahren kenntlich gemacht, freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten und in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die Weiterentwicklung einer geordneten **Bauleitplanung** ist im Rahmen der §§ 78 ff WHG ebenso möglich wie geplante **Bauvorhaben**. Geplante Bauvorhaben im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Rednitz bedürfen aus bau- und wasserrechtlicher Sicht einer Genehmigung. Dabei wird geprüft, ob folgende Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind (Einzelfallprüfung):

- die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Raumverlust wird volumen- und zeitgleich ausgeglichen,
- Wasserstand und Hochwasserabfluss werden nicht nachteilig verändert,
- der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und
- die Ausführung erfolgt Hochwasser angepasst.

Ansonsten erfolgt der Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid. Damit sind Unterhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der Vorschriften zum Hochwasserschutz möglich (Genehmigungspflicht nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG).

Im Verordnungstext selbst wurde der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebiets der Rednitz definiert und festgesetzt. Materielle Regelungen bzw. Genehmigungstatbestände für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergeben sich direkt aus dem WHG selbst, wie z. B. die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen/Vorhaben im Überschwemmungsgebiet.

Mit der Ermittlung und der Begutachtung bestimmter Überschwemmungsbereiche wird die Grundlage für die Umsetzung der Anforderungen für Heilölverbraucheranlagen (sog. Öltanks) in Überschwemmungsgebieten geschaffen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Sicherstellung der Auftriebssicherheit der Anlagen und entsprechende, erweiterte Prüfungen durch Sachverständige. Die Verordnung weist hier entsprechende Regelungen in den §§ 2 und 3 auf.

Ablauf des Verfahrens
Die Unterlagen zur Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz im Stadtgebiet Nürnberg per Rechtsverordnung wurden am 18.06.2013 durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorgelegt. Die seitens des Umweltamtes geprüften Unterlagen wurden einschl. des erarbeiteten Verordnungstextes im Winter 2013/2014 beim Umweltamt der Stadt Nürnberg sowie den Städten Stein, Fürth und Schwabach und dem Landratsamt Fürth öffentlich ausgelegt. Weiter wurde Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, die vorliegenden Unterlagen einzusehen und Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die

von den beteiligten Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange, betroffenen Gemeinden sowie Privatpersonen vorgebrachten Stellungnahmen, Anträge und Einwendungen waren Gegenstand eines Erörterungstermins am 07.07.2014. Soweit die vorgetragenen Anregungen, Anträge und Einwände sachlich gerechtfertigt waren, wurden sie im Rahmen des Verordnungsverfahrens berücksichtigt.

Die Auflistung der beteiligten (Fachdienst-)Stellen liegt als Anlage bei. Die abschließende Behandlung der Stellungnahmen, Anregungen, Anträge und Einwendungen wurde zusammengefasst (siehe Anlage).

Zusammenfassende wasserwirtschaftliche Beurteilung
Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit soll insbesondere ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt, Gefahren kenntlich gemacht, freie und unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten und in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Basierend auf der aktuellen hydrodynamischen Überrechnung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg musste die alte Festsetzung aus dem Jahr 1927 an die neuen Erkenntnisse angepasst werden. Änderungen der Besiedelungsstruktur, neue Bebauung und Entwicklung der Infrastruktur, außerdem neue technische Möglichkeiten bei der hydrodynamischen Berechnung begründen die Veränderungen der Überschwemmungsgrenzen für die aktuelle Festsetzung.

Die im Bereich des bestehenden und nunmehr neu festzusetzenden Überschwemmungsgebietes Rednitz im Bereich Stadtgebiet Nürnberg vorliegende Problematik, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes mit den unterschiedlichen, konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet in Einklang zu bringen, wird durch die geplante Überschwemmungsgebietsverordnung bestmöglich Rechnung getragen. Durch die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können Gefahren durch Hochwasserereignisse nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch weitgehend minimiert werden.

Zusammenfassende Bewertung
Mit den neu durchgeführten Überrechnungen des Überschwemmungsgebietes der Rednitz im Stadtgebiet Nürnberg hat sich der Umfang der aus 1927 bestehenden Festsetzungen (incl. Der seit 1972 erfolgten relevanten Eingemeindungen) nur geringfügig geändert.

Die Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebietes per Rechtsverordnung liegt im öffentlichen Interesse. Die fachlichen und rechtlichen Ansprüche an die Schutzfunktion des Überschwemmungsgebietes sind begründet, den Hochwasserschutz weiterhin sicher zu stellen.

Die Neu-Festsetzung der Überschwemmungsgebietsverordnung Rednitz bildet die Grundlage für einen weiter verbesserten, zukunftsorientierten Hochwasserschutz auf der Basis aktueller wissenschaftlicher, technischer und rechtlicher Erkenntnisse. Materielle Regelungen bzw. Genehmigungstatbestände für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergeben sich direkt aus dem WHG selbst, wie z. B. die Genehmigungspflicht und die Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen/Vorhaben im Überschwemmungsgebiet. Zudem wurde durch eine Präzisierung in der Verordnung für Heizölverbraucheranlagen (Öltanks) zudem die Transparenz erhöht und eine bessere Planungssicherheit des angesprochenen Personenkreises erzielt. Im Rahmen von Einzelfallregelungen können in begründeten Ausnahmefällen Anlagen bzw. Nutzungen unter Festsetzung von Auflagen zugelassen werden, die den Hochwasserschutz sicherstellen.